

läufige Sammlung Deutscher Reichsgesetze und Acta publica bis 1307 gemacht (Leges I. II). Beide waren im Druck vergriffen und bedurften dringend einer Neubearbeitung, von welcher der erste Band der Capitularien von Prof. Boretius in Halle erschienen ist. Leges III. IV. V. enthalten einen Theil der altgermanischen Volksrechte; ein zweites Heft von V. hat vor kurzem die Lex Ribuaria und Lex Chamavorum, bearbeitet von Prof. Sohm in Strassburg, hinzugefügt. Es fehlen noch die Lex Salica und die Leges Wisigothorum, für welche bedeutende Vorarbeiten gemacht sind. Inzwischen sind die wichtigen Formelsammlungen in Angriff genommen: der Druck des starken Bandes nähert sich seinem Abschluss¹. Ist es aufgegeben, die früher auch zur Aufnahme bestimmten grösseren Rechtsbücher des Mittelalters, Sachsenspiegel, Deutscher Spiegel, Schwabenspiegel, für die Monumenta neu zu bearbeiten, so verbleibt ihnen als eine besonders wichtige Aufgabe die Sammlung der Deutschen Stadtrechte, deren Anfang in hoffentlich nicht zu langer Zeit erscheinen kann, die aber jedenfalls noch eine Reihe von Jahren umfassender Arbeit erfordern wird. Ausserdem gehört in diese Abtheilung eine neue Ausgabe der für Kirchenrecht und Kirchengeschichte wichtigen Fränkischen Concilien, mit der sich bisher das Mitglied der Centraldirection, Hofrath Prof. Maassen in Wien, beschäftigt hat. — Einen überaus bedeutenden Theil der Arbeit hat aber wieder die Münchener Historische Commission aufgenommen: die Sammlung und Ausgabe der Deutschen Reichstagsakten (bisher 6 Quartbände, die aber nur einen kleinen Theil enthalten). Ebenso die älteren (bis 1430) Hanserecesse (Akten der Hansetage), während die spätere Zeit von dem Verein für Hansische Geschichte übernommen ist (zusammen bisher 11 Quartbände): auch diese gewiss in den Bereich der Quellen Deutscher Geschichte des Mittelalters fallend, aber nun anderweit erledigt.

Während die bisher besprochenen Abtheilungen es überwiegend mit grösseren Stücken zu thun haben, ist das bei den folgenden weniger der Fall, und es liegt darin der Grund, dass ausgedehnte Vorarbeiten hier weniger rasch schon zu zahlreichen Publicationen geführt haben, auch abgesehen von Störungen, die in persönlichen Verhältnissen liegen konnten.

Bei der Abtheilung der Diplomata ist von Anfang nur an die Urkunden der Fränkischen und Deutschen Könige und Kaiser gedacht; alles den einzelnen Provinzen, Staaten und Städten Angehörige anderen Arbeiten überlassen. Auf keinem Gebiet mehr als auf jenem aber hat sich im Lauf der Jahre ein überraschender Reichthum zusammengefunden, haben sich

1) Diese von Dr. Zeumer bearbeitete Ausgabe ist vollendet.